



Rente und Generationengerechtigkeit

Problemanzeige und Reformvorschläge

Betrachtet man, welche Kosten Eltern bei der Erziehung und Ausbildung von Kindern übernehmen, aus deren Beiträgen die Alterssicherung der gesamten älteren Generation finanziert wird, erscheint die gegenwärtige Anrechnung von Erziehungszeiten im Rentenrecht als unzureichend. Allgemeine familienpolitische Leistungen außerhalb des Rentensystems gleichen die Nachteile von Familien ebenfalls noch nicht aus. Ausgehend vom aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung von Familien im deutschen Sozialversicherungssystem¹ behandelt das Gespräch, wie umlagefinanzierte Sicherungssysteme aus ökonomischer Sicht funktionieren und welche Konsequenzen das für ihre Ausgestaltung haben sollte. Diskutiert werden daneben Ansatzpunkte, um die zukünftige Finanzierbarkeit des Rentensystems zu verbessern, wie eine längere Lebensarbeitszeit oder höhere Zuwanderung.



Martin Werding

Amosinternational: Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 2022 zu den Elternklagen des Deutschen Familienverbandes (DFV) und Familienbundes der Katholiken (FDK) entschieden, dass Familien mit Kindern bei der Pflegeversicherung differenziert nach Kinderzahl entlastet werden müssen. Wie bewerten Sie diese Entscheidung?

Werding: Die bestehende Regelung in der Pflegeversicherung ist verfassungsgerichtlich für nicht ausreichend erklärt worden, weil sie nicht nach der Kinderzahl differenziert. Die 2015 eingeführten, zusätzlichen Beiträge zur Pflegeversicherung für Kinderlose sind sehr gering, abhängig vom beitragspflichtigen Einkommen maximal zehn Euro im Monat. Jetzt ergibt eine Differenzierung nach der Kinderzahl hoffentlich eine größere Entlastung, die überdies nicht mehr vom Einkommen abhängen sollte. Die Differenzierung

nach Kinderzahl bei der Pflegeversicherung ist in diesem Urteil leider der einzige Lichtblick.

In demselben Urteil behauptet das Verfassungsgericht, dass bei der Rentenversicherung der Ausgleich durch die Anrechnung von Erziehungszeiten ausreichend sei. Wie schätzen Sie dies ein bei der teuersten unserer Versicherungen?

18,6% beträgt der derzeitige Rentenversicherungsbeitrag. Neben diesen Beitragszahlungen ist der zweite Beitrag die Kindererziehungsleistung, den frühere Verfassungsgerichtsurteile einen generativen Beitrag genannt haben. Beides muss in seiner Rolle gewürdigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat hier seine Li-

nie zu Gunsten einer immer stärkeren Anerkennung von Erziehungszeiten nicht fortgeführt. Das ist eine riesige Enttäuschung, besonders weil die Regierungen zu einer substanziellen Reform notorisch nicht in der Lage sind. Ich hätte mir gewünscht, dass sich die Richter in ihrer Unabhängigkeit das System anschauen und verstehen, welche Zusammenhänge von Leistungen und Gegenleistungen hier bestehen. Wir haben hier aus meiner Sicht ein eklatantes Missverhältnis, das das Verfassungsgericht eigentlich hätte zur Kenntnis nehmen können.

Betrachten wir genauer die Missverhältnisse und Probleme des bestehenden Rentenversicherungssystems. Dazu gehört die Konstruktion unseres Rentensystems. Sie

¹ Am 25. Mai 2022 hat das Bundesverfassungsgericht den Senatsbeschluss zum „Erziehungsaufwand im Beitragsrecht der Sozialversicherung“ veröffentlicht (1 BvL 3/18 –, Rn. 1–376).